



QZ82 2006

Versicherungsschutz für Zahnbehandlung mit Wertbeständigkeit und Prämienrückerstattung ZAHNARZT

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für zahnärztliche Behandlungen.

1. Vergütet werden pro Kalenderjahr 80% der Kosten für

- a) konservierende Zahnbehandlung
- b) Zahnröntgen
- c) Zahnextraktion
- d) prothetische Versorgung (z.B. Kronen, Brücken)
- e) kieferchirurgische Behandlung
- f) Zahnimplantologie
- g) Parodontose
- h) Kieferregulierung

im folgenden Umfang:

im 1. Kalenderjahr bis EUR 1.383,00

davon für Kieferregulierung EUR 415,00

im 2. Kalenderjahr bis EUR 2.075,00

davon für Kieferregulierung EUR 623,00

ab dem 3. Kalenderjahr bis EUR 2.766,00

davon für Kieferregulierung EUR 830,00

wobei als 1. Kalenderjahr jenes Kalenderjahr gilt, in dem die Versicherung nach diesem Tarif zumindest 9 Monate besteht.

2. Zusätzlich werden 80% der Kosten für prophylaktische Maßnahmen, die der Zahnerhaltung oder der Zahnpflege dienen, wie z.B. Mundhygiene, Zahnsteinentfernung, Flouridierung und Fissurenversiegelung sowie Kontrolluntersuchungen

insgesamt bis EUR 553,00

pro Kalenderjahr vergütet.

A. Ergänzende Versicherungsbedingungen

1. Die besondere Wartezeit (Punkt 3.3. Allgemeine Versicherungsbedingungen) beträgt 8 Monate.

2. Basis für die Berechnung der tariflich zur Verfügung stehenden Versicherungsleistungen sind die vor Abzug der Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung angefallenen Kosten.

B. Leistungs- und Prämienanpassung

1. Die UNIQA verpflichtet sich, den Versicherungsschutz durch eine Anpassung der Leistungen und Prämien in seinem Wert zu erhalten.

2. Die Anpassung der Leistungen hat aufgrund eines Vergleiches des von Statistik Austria zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindexes mit demjenigen des Vorjahres bzw. mit demjenigen, der der letzten Anpassung zugrunde zu legen war, zu erfolgen. Veränderungen von weniger als 2% führen zu keiner Anpassung.

Veränderungen des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die eine Änderung der Leistungen erforderlich machen, sind bei der Anpassung der Leistungen ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Die Anpassung der Leistungen hat ohne Altersbegrenzung, ohne Wartezeit für die Mehrleistungen und ungeachtet eines etwa verschlechterten Gesundheitszustandes zu erfolgen.

4. Die Neuberechnung der Prämie hat entsprechend der Leistungsanpassung nach Punkt 1 und 2 und unter Berücksichtigung von Veränderungen der durchschnittlichen Lebenserwartung, der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen und deren Aufwendigkeit sowie des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
5. Die neuen Leistungen und Prämien werden zum 1. des Monats wirksam, der der schriftlichen Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
6. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb eines Monats die Leistungs- und Prämienanpassung schriftlich ab-zulehnen. In diesem Fall wird die Versicherung zu einem Ersatztarif ohne Anpassungszusage und mit geänderten Leistungen fortgesetzt.

C. Sonstige Hinweise

Prämienrückerstattung

Der Tarif nimmt gemäß Punkt 19. Allgemeine Versicherungsbedingungen an der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung teil.

UNIQA Versicherungen AG

Untere Donaustraße 21

1029 Wien

Tel.: (+43 1) 211 75 - 0

Email: peter.gombas@uniqa.at